

# PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

Jahreswechsel 2021/2022

## Arbeitsrecht

### **1. Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit und Corona-Quarantäne?**

### **2. Urlaubsansprüche bei Corona-Quarantäne ohne ärztliche Krankenschreibung?**

... geht es ihnen auch so?

Unfassbar; wir stehen schon wieder am Beginn eines neuen Jahres mit seinen Herausforderungen und Aufgaben.

Der Blick zurück auf 2021 ist geprägt von den ersten Entscheidungen der Arbeitsgerichte zu aktuellen Fragen in diesen besonderen Zeiten. Mit ausgewählten Fällen zu Fragen von Vergütungsansprüchen, Krankenschreibung und Quarantäne - auch während des Urlaubs - möchten wir die Folge unserer Rundschriften zu arbeitsrechtlichen Themen in der COVID-19-Pandemie fortsetzen.

### **Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne?**

Das Arbeitsgericht Aachen hatte im März 2021 zu entscheiden, ob ein wegen Kopf- und Magenschmerzen krankgeschriebener Arbeitnehmer, der vom Gesundheitsamt während der Krankenschreibung in Corona-Quarantäne geschickt wurde, einen Entgeltfortzahlungsanspruch oder einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz hat. Die Richter entschieden, dass die angeordnete Corona-Quarantäne den Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausschließt, da die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes wegen Kopf- und Magenschmerzen alleinige Ursache für den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruchs war.

**Fazit:** Bei einer Krankenschreibung besteht der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung trotz Corona-Quarantäne.

### **Urlaubsansprüche bei Corona-Quarantäne ohne ärztliche Krankenschreibung?**

Nach dem Bundesurlaubsgesetz gibt es eine Nachgewährung von Urlaubstagen, an denen man arbeitsunfähig ist.

Was ist aber wenn der Arbeitnehmer wegen einer Infektion in Quarantäne muss, ohne krankgeschrieben zu sein?

Die Arbeitnehmerin hatte vom 30.11.2020 bis 12.12.2020 Urlaub geplant. Wegen einer Corona-Infektion, die durch positiven Test am 01.12.2020 festgestellt worden war, musste sie bis 07.12.2020 laut behördlicher Isolierungsanordnung in Quarantäne. Für diesen Zeitraum lag kein Krankenschein vor. Der Arbeitgeber zahlte Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz; weigerte sich jedoch die entsprechenden 5 Urlaubstage auf den Jahresurlaub gutschreiben. Die dagegen gerichtete Klage scheiterte. Nach § 9 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. § 9 BUrlG lautet: „Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.“

Eine behördliche Quarantäneanordnung kann das ärztliche Zeugnis nicht ersetzen. Auch führe eine COVID-19-Erkrankung nicht zwingend und unmittelbar zu einer Arbeitsunfähigkeit, sodass man nicht einfach „analog“ eine Arbeitsunfähigkeit annehmen könne, entschieden die Bonner Arbeitsrichter.

Ähnlich erging es einer Klägerin vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf. Sie musste während ihres Erholungsurlaubs zuerst als Kontaktperson in häusliche Corona-Quarantäne und durch Anordnung des Gesundheitsamtes wegen eigener Infektion anschließend in weitere häusliche Quarantäne. Der Bescheid des Gesundheitsamts sagte lediglich aus, dass die Klägerin an COVID - 19 erkrankt war. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch einen Arzt ließ sich die Klägerin nicht ausstellen.

Somit lagen die Voraussetzungen des § 9 BUrlG nicht vor. Die Düsseldorfer Richter schlossen eine analoge Anwendung ebenfalls aus, da nach der Konzeption des Bundesurlaubsgesetzes „urlaubsstörender Ereignisse als Teil des persönlichen Lebensschicksals grundsätzlich in den Risikobereich des einzelnen Arbeitnehmers“ fallen. Eine Erkrankung mit COVID -19 führt bei symptomlosem Verlauf nicht automatisch zu einer Arbeitsunfähigkeit.

**Fazit:** Für die Nichtanrechnung auf Urlaub ist die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung notwendig. Es gibt keine Gutschrift von Urlaubstagen bei Corona-Quarantäne.

Pühn  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht